

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reichweiler vom 25.03.2022**

Der Ortsgemeinderat Reichweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. Oktober 1996, zuletzt geändert am 10. April 2013, außer Kraft.

Reichweiler, den 25.03.2022

gez. Eric Tuerlings  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reichweiler vom 25.03.2022

## **I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten**

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.600,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	370,00 €
3.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld an o.g. Berechtigte	750,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	700,00 €

## **II. Gemischte Grabstätten**

1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	1.600,00 €
2.	Erstbelegung (Urnenbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	370,00 €
3.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	85,00 €

## **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **IV. Benutzung der Leichenhalle**

Benutzung der Leichenhalle	
für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag	120,00 €
für die Durchführung einer Trauerfeier	150,00 €
wird die Leichenhalle nicht besenrein übergeben, sind für die Reinigung die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.	

## **V. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

## **VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung**

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €
--	---------